

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen von Putenbruteiern und Putenküken, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur nach ausdrücklicher Bestätigung des Lieferanten verbindlich.
2. Die Angebote des Lieferanten sind in Bezug auf Preise, Mengen und Lieferzeit stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für den Lieferer erst dann bindend, wenn sie von ihm bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber dem Lieferer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Vertragsgegenstand

1. **Putenbruteier**  
Vertragsgegenstand sind Eier, die eine regelmäßige Form aufweisen und eine einwandfreie, saubere und unbeschädigte Schale aufweisen. Die Befruchtungsrate der gelieferten Partie Bruteier beträgt mindestens 85 %. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Behandlung und Handhabung der gelieferten Bruteier während der Lagerung und Brut.
2. **Putenküken**  
Vertragsgegenstand sind Küken aus eigenen Elterntierherden oder aus gleichwertigen Bruteiern anderer Bruteierlieferbetriebe.  
Die gelieferte Kükenpartie macht einen gesunden, kräftigen und vitalen Gesamteindruck. Das Dauerkleid der Küken ist abgetrocknet, locker und nicht verklebt. Die Küken weisen keine Körperanomalien wie Kreuzschnabel, schiefer Hals o. ä. auf. Die Flügel der Küken sind anliegend. Sie haben eine korrekte Beinstellung, keine „Spreizer“.  
Im Übrigen sind Vertragsgegenstand Küken, die normal geschlüpft, normal entwickelt und lebenskräftig sind.
3. Es können Geschlechtsabweichungen bis zu 5 % der gelieferten Partie auftreten. Hiermit ist der Besteller einverstanden. Zum Ausgleich hierfür und im Hinblick auf etwaige mangelhafte Tiere erfolgt seitens des Lieferanten vorsorglich eine unentgeltliche Mehrlieferung.
4. Die gelieferten Putenküken dienen zur Aufzucht und Mast von Schlachtputen. Die Erreichung dieses Zweckes hängt wesentlich von den Haltungsbedingungen im Betrieb des Bestellers ab.  
Im Prüfsystem der QS (Qualität und Sicherheit) sind im Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast Regelungen über die Haltungsanforderungen in Aufzucht- und Mastbetrieben getroffen worden. Der Leitfaden ist dem Besteller bekannt und kann im Internet unter [www.q-s.de](http://www.q-s.de) abgerufen werden.  
Auf entsprechende Nachfrage ist der Lieferer jederzeit

bereit, dem Besteller den Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Ergänzend hat der Lieferer in einem Informationsblatt festgehalten, welche Anforderungen an Hygiene, Futter, Krankheitsvorsorge sowie die Bedingungen im Stall zu stellen sind. Dieses Informationsblatt wird auf Wunsch dem Besteller jederzeit zur Verfügung gestellt.

- Falls im Betrieb des Bestellers die im Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast und dem vom Lieferer veröffentlichten Informationsblatt aufgeführten Haltungsbedingungen nicht erfüllt werden, ist die Eignung der Putenbruteier oder Putenküken für den vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht gewährleistet.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben in dem vom Lieferer erstellten Informationsblatt ausschließlich um beschreibende Angaben handelt. Eine Garantie wird nicht übernommen. Das gleiche gilt für die Angaben zur Beschaffenheit der Putenbruteier und Putenküken in den vorstehenden Ziffern 1 und 2.

## III. Verpackung

Die Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken erfolgt in sachgemäßer Verpackung nach Wahl des Lieferanten. Die Verpackung muss zweckmäßig und den üblichen Beanspruchungen des Transportes gewachsen sein.

## IV. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist.
2. In Einzelfällen wird die Ware auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

## V. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

## VI. Preis, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt als vereinbarter Preis grundsätzlich „Lieferung ab Werk“.
2. Die Preise schließen Versand- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
3. Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln.
4. Der Kaufpreis für Eintagsküken und Bruteier ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
5. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Erfüllung tritt erst mit tatsächlichem Zahlungseingang ein. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.
6. Überschreitet der Besteller das Zahlungsziel dieser Bedingungen oder ein besonders vereinbartes Zahlungsziel, so werden alle Forderungen des Lieferanten sofort fällig, auch wenn die Zahlungsziele noch nicht überschritten sind. Für zukünftige Forderungen entfällt die Gewährung eines Zahlungszieles.

7. Der Lieferer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers vereinbarte Lieferungen und Leistungen nicht auszuführen, und zwar so lange, bis entweder der Verzug beseitigt oder aber eine entsprechende Sicherheit seitens des Bestellers oder eines Dritten zugunsten des Lieferanten erbracht worden ist.

8. Die Rechte des Lieferanten aus § 321 BGB bleiben unberührt.
9. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
10. Die Abtretung von Forderungen bedarf der Zustimmung des Lieferanten.

## VII. Lieferfrist

1. Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind freibleibend. Lieferterminabweichungen bis zu 14 Tagen sind möglich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Liefertermine von dem Lieferer ausdrücklich schriftlich als feste Liefertermine bestätigt werden.
2. Der Lieferer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitig Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferer nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt bei unverschuldeten Betriebsstörungen aufgrund von Tierseuchen und/oder Tierkrankheiten, insbesondere infolge von Auflagen oder Auslieferungsverboten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.  
Sofern solche Ereignisse dem Lieferer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sofern der Besteller wegen Verzuges Schadensersatz statt Leistung verlangen kann, so beschränkt sich

dieser Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf höchstens 30 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5. Die in den Ziffern 3 + 4 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung zwingend haftet.  
Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Lieferer ebenfalls unbeschränkt.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren, insbesondere die gelieferten Bruteier und die daraus geschlüpften Küken, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller entstandenen oder künftig entstehenden Forderungen Eigentum des Lieferers.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Waren des Lieferers erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der Lieferer kann sich aus zurückgenommener Ware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In dem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 3. genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben dem Lieferer ermächtigt. Der Lieferer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und

kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten, die Forderungen des Lieferers um mehr als 10 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

#### IX. Entgegennahme/Rügepflichten

- Der Besteller hat die angelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Der Besteller hat bei Anlieferung insbesondere zu überprüfen, ob die Putenbruteier oder die Putenküken die in Ziffer II 1. und 2. dieser Bedingungen beschriebenen Kriterien erfüllen.
- Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge hat der Besteller unverzüglich, d. h. so schnell wie möglich, bei Küken spätestens innerhalb von 4 Tagen und bei Bruteiern spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.  
Beanstandungen bezüglich des allgemeinen Gesundheitszustandes, der äußeren Erscheinung und des Gewichtes sind durch Beifügung von tierärztlichen Bescheinigungen zu belegen. Beanstandungen hinsichtlich der Befruchtungsrate sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.
- Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich zu rügen.

#### X. Sach- Rechtsmängel/ Mindermengen

Für Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) haftet der Lieferer wie folgt:

- Bei allen Lieferungen von Putenküken erfolgt vorsorglich eine unentgeltliche Mehrlieferung. Soweit die Anzahl der reklamierten Putenküken die Höhe der Mehrlieferung nicht übersteigt, sind Ansprüche durch diese Mehrlieferung abgegolten.
- Für Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) haftet der Lieferer unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang auf Nacherfüllung, Minderung, Wandlung und Aufwendungsersatz.
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haftet der Lieferer des Weiteren auf Schadensersatz statt Leistung. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers auf den vertragsgemäßen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls einer der in Ziffer XII. 1. der Bedingungen aufgeführten Fälle vorliegt, in denen der Lieferer in jedem Fall unbeschränkt haftet.
- Sofern wegen Sach- oder Rechtsmängel andere Schadensersatzansprüche (als Schadensersatz statt Leistung) begründet sind, haftet der Lieferer nach den Bestimmungen der Ziffer XII dieser Bedingungen.
- In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß den §§ 478, 479 BGB).
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel 1 Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfristen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk, Baustoffe), des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter), des § 438 Abs. 3 BGB (Arglist) und des § 479 BGB (Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher) gelten unverändert.

#### XI. Unmöglichkeit/Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist und die Voraussetzungen der Ziffer VII. 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbe-

dingungen nicht erfüllt sind, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

#### XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang,
  - für alle Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und
  - nach dem Produkthaftungsgesetz und
  - bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängeln und
  - bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und
  - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen.
- Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Voraussetzungen für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).  
In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Tritt - ohne dass ein Fall der Ziffern 1. und 2. vorliegt - infolge einfacher Fahrlässigkeit ein Schaden auf, der nicht aus Verzug oder Unmöglichkeit begründet ist, werden Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht, auf die Interessen, Rechte und Rechtsgüter des Bestellers Rücksicht zu nehmen, ausgeschlossen.  
In diesem Fall haftet der Lieferer bei geringerer als grober Fahrlässigkeit ebenfalls nicht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln. Bei Sach- oder Rechtsmängeln haftet der Lieferer auf Schadensersatz statt Leistung und auf Aufwendungsersatz gemäß Ziffer X. 2. und 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### XIII. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist das Werk des Lieferers.
- Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Lieferers in 26219 Bösel. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

#### XIV. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### XV. Schlussbestimmungen

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.